

Der hineingeschaffene Karl May.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May aus Dresden gegen den Redakteur Rudolf Lebins am zweiten Tage vor dem Schöffengericht zu Charlottenburg zur Verhandlung. Gegenstand der Bekleidungsfrage bildete ein Brief, welchen der Kläger an die Kammerjägerin Gräfin v. Scheid gerichtet und in welchem er den Kläger als einen geborenen Verbrecher bezeichnete hatte. In der Verhandlung vor dem Schöffengericht Charlottenburg trat Rechtsanwalt Bredereck als Vertreter des Klägers einen Wahrheitsbeweis an, in welchem er u. a. folgendes zum Vortrag brachte:

Karl May, welcher in Hohenstein-Geratal im sächsischen Erzgebirge als Sohn einer Hebamme geboren ist, habe schon von Jugend auf einen starken verbrecherischen Trieb an den Tag gelegt. Wegen verschiedener Diebstähle in einem Lehrerseminar sei er das erste Mal zu 6 Wochen Gefängnis bestraft worden. Bald darauf sei er wegen eines Einbruchs in einen Uhrmachers Laden zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Er habe sich dann mit einem Koffer namens Krüppel, der aus der Regimentskasse 100 Taler gestohlen habe, verbunden und habe mit diesem eine

Kameradschaft gebildet, in der er der Anführer war. Diese Bande sei bald der Schaden der ganzen Gegend begangen, so daß schließlich die beteiligten Städte am Zusammentreffen von Militär bateten. In dieser May-Zeit hätten sich verschiedene beteiligt. Der Schlußpunkt der May-Kameradschaft sei eine mit Moos und gehobelter Leinwand angestrichene Höhle in dem Waldenburgischen Walde gewesen. May und Krüppel seien der militärischen Razzia durchaus zuvor entgangen; May zog sich eine fiktive Belegungsnachrichtenform an, schickte dann einem Freunde Krüppel die Hande und paßierte sie die Militärs, May habe sich in seiner Hauptmannsrolle so gespielt, daß er wiederholt, um den Leuten einen Schaden einzufügen, auf die Wirtschaftsstätte ganz a la Schinderhannes drückte habe. Hier habe May und Krüppel gesessen und haben zwei Wurst gegen Karl May abgetragen. Krüppel wurde seinerzeit dann erwacht und in die Zelle des Zuchthauses verurteilt. May selbst wurde erst später freigesetzt und erhielt nochmals 4 Jahre Zuchthaus, die er bis zum Jahre 1874 in Waldheim verbrachte. Als May aus dem Zuchthaus herauskam, schickte er auf den Gedanken gewonnen, Verbrechererinnerungen in Form von Solltagromanen herauszugeben, gleichzeitig habe er für den katholischen Verlag von Pustet in Aachen triviale katholische Erzählungen geschrieben, obwohl er kein Protestant ist. Hierdurch habe er Eingang in höhere Kreise erhalten und sei bald zum "Brüderlichen Weltreisenden" geworden, ohne jemals aus Deutschland verreisen zu sein. So habe ihn u. a. die sehr triviale Karte von Waldenburg mehrmals auf ihr Schloss eingeladen und ihn in ihrem feierlichen Raum vom Schönholz abholen lassen. Später habe sich May sogar auf Grund einer gefälschten Urkunde den Doktortitel beigelegt und habe es sogar fertig gebracht, zu den nähern Bekannten des Schwester des jetzigen Königs von Sachsen zu zählen. Für diese Angaben beantragte Rechtsanwalt Bredereck die Hinzuziehung der Gerichtssachen gegen May und die Leitung mehrerer Zeugen aus Hohenstein-Geratal und Dresden.

Der Kläger May, der auch in der Verhandlung keine eigentümliche Rolle spielt, erklärte hierauf mit grotem Nachdruck: "Wenn alles wahr wäre, was mir hier oben vorgeworfen werden ist, so würde ich nicht mehr leben, sondern wäre längst ein toter Mann, da dann eine Strafezugeständnis gut genug ist. Ich habe allerdings Straßenveracht über mich diekt, die mir hier vorgeworfen werden. Im Laufe eines Prozesses, den ich führe, will ich mich niemals nicht äußern."

Der Kläger Lebins führte zur Charakterisierung des Klägers folgendes an: Die Medaille des Dresdner Polizeibüros habe vor einiger Zeit bei dem Polizeipräfekten von Dresden angefragt, ob May tatsächlich der Doktorat anzusehen sei. Der Polizeipräfekt habe darauf erwidert, daß die ganze Sache Schwundel sei. May ist ein literarischer Hochdunkler und gefährlicher Verbrecher. Wenn dies selbst ein Polizeipräfekt wörtlich emporneige, so habe er nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, die wahre Persönlichkeit des May an die breite Öffentlichkeit zu ziehen. Die Worte des Klägers, welche nicht nur von der deutschen Jugend verstanden würden, seien die Wörter der der tekischen Schundliteratur preisende der Adl. Cartier von d'Andlau'schen Geschichten. Dieser fiktige Gedankengattung eines jungen Mannes aus die deutsche Jugend mäßte mit alter Schärfe entgegenarbeitet werden.

Nach diesen Erklärungen der Parteien zog sich das Gericht zur Beratung zurück. Der Vorsitzende verlängerte jedoch auf 15 März Meldfrist laufendes Urteil. Rechtsanwalt Bredereck protestierte energisch gegen diese verfrühte Urteilstäuschung, da sich der Vorsitzende offenbar in einem Irrtum befunden habe. Seine Erklärungen hätten lediglich einen Beweisantrag durchgestellt, während es zur Sache selbst überhaupt noch nicht gesprochen habe und er außerdem aus noch der Widerlage erheben wollte. Der Vorsitzende erklärte, daß er eine daraus hinausgehende Erklärung des Verfolgters überhört habe. Das schon gesetzte Urteil wurde deshalb vom Gericht für ungültig erklärt. Rechtsanwalt Bredereck führte in seinem Plaidoyer aus, daß nach Lage der Sache der Wahrheitbeweis als völlig gefürchtet anzusehen sei und der Kläger, der in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe, freisprechen sei. Das Gericht schloß sich dem an und erklärte auf Freiurtheilung.

Auf Grund der Personalien der Amtshauptmannschaft Dresden-Riesa und der vom Verteidiger hier vorgelegten Belege hat das Gericht es als erwiesen angesehen, daß die vom Verteidiger angeführten Tatsachen aus dem Vorfallen Karl May's der Wahrheit entsprechen und daß diese die angeführten Strafen tatsächlich verbüte habe. Was seine literarische Minderwertigkeit betrifft, so hat doch das

Gericht als wahr unterstellt, daß er auch in literarischer Hin- sicht anspruchsvoll sei. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Verdächtigen Karl May zur Last.